Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 696
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 27. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2020)

zum Thema:

Abführung von Bezügen für Tätigkeiten in Aufsichtsgremien landeseigener Unternehmen von Katrin Lompscher II

und **Antwort** vom 16. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Frau Abgeordnete Katrin Vogel (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 696
vom 27. August 2020
über

Abführung von Bezügen für Tätigkeiten in Aufsichtsgremien landeseigener Unternehmen von Katrin Lompscher II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass gem. § 147 AO Bücher und Aufzeichnungen 10 Jahre lang aufzubewahren sind?

Zu 1.:
Die Ordnungsvorschriften des § 147 Abgabenordnung (AO) für die Aufbewahrung von Unterlagen sind dem Senat bekannt.

Wer gemäß § 141 AO oder nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat gemäß § 147 Abs. 3 AO die in § 147 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO aufgeführten Unterlagen zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.

2. Gelten für landeseigene Unternehmen und für die Senatsverwaltung andere gesetzliche Bestimmungen?

3. Wenn ja, welche?

Zu 2. und 3.:
Es gelten keine anderen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Wenn nein, warum beantwortet der Senat nicht meine Fragen in der S18-24393 zu den Bezügen und den Rückzahlungen gem. Abführungspflicht von Katrin Lompscher für die Jahre ab 2009, für die gem. § 147 AO noch Bücher und Aufzeichnungen vorhanden sein müssen? (Belege mit einer Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren sind dafür nicht erforderlich.)

5. Welche Bezüge erhielt Katrin Lompscher in den Jahren für die noch Bücher und Aufzeichnungen vorliegen, also ab 2009, bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Unternehmen?

6. Welche Rückzahlungen leistete Katrin Lompscher aufgrund der Abführungspflicht in den Jahren ab 2009, für die noch Bücher und Aufzeichnungen vorhanden sein müssen?

Zu 4. - 6.:
Die Veröffentlichung von Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern im Beteiligungsbericht des Landes Berlin erfolgt auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Herstellung von Transparenz bei Beteiligungen des Landes Berlin an privatrechtlichen Unternehmen und in öffentlichen Unternehmen des Landes Berlin (Zweites Vergütungs- und Transparenzgesetz) vom 19. April 2011 (GVBl. Berlin vom 30.11.2011 S. 174). Organmitglieder von privatrechtlichen Kapitalgesellschaften können durch Landesgesetz jedoch nicht unmittelbar zu einer Offenlegung verpflichtet werden (Handelsrecht ist Bundesrecht), vielmehr muss eine Veröffentlichung vom Land auf der Exekutivebene, z.B, durch entsprechende Regelungen im Vorfeld der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied, umgesetzt werden (vgl. hierzu die Stellungnahme des Senats zur Drucksache 16/3764 https://www.parlament-berlin.de/ados/16/Haupt/vorgang/h16-2327.A-v.pdf).

Die im Jahr 2011 an Frau Lompscher gezahlten Aufsichtsratsvergütungen können dem Beteiligungsbericht des Landes Berlin für das Jahr 2012 (Band 2), der dem Abgeordnetenhaus vorliegt, entnommen werden.

Im Übrigen unterliegen sämtliche Informationen über Vergütungen etc. aus im öffentlichen Dienst ausgeübten Nebentätigkeiten dem Datenschutz und dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit.a) DSGVO, § 88 Abs. 2 LBG i.V.m. § 21 Abs. 2 SenG nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

7. Hält es der Senat für zielführend, Abgeordneten die angefragten Auskünfte mit fadenscheinigen Begründungen bezüglich nicht mehr vorhandener Belege zu verwehren, obwohl andere aussagefähige Bücher und Aufzeichnungen vorliegen?

Zu 7.:
Der Senat hält sich an die gesetzlichen Vorgaben.

8. Mit welcher Begründung geht der Senat davon aus, dass landeseigene Unternehmen nicht als Behörden gem. § 6 Abs. 1 AO anzusehen sind und deshalb auch keine Verpflichtung zur Meldung von Aufsichtsrats-Bezügen an die zuständigen Finanzämter besteht?

Zu 8.:
Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung sind Behörden (§ 6 Abs. 1 AO) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden zu übersenden. Eine Behörde ist gemäß § 6 Abs.1 AO jede öffentliche Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Davon abweichend gelten öffentliche Stellen des Landes als nicht-öffentliche Stellen und somit nicht als Behörde, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (vgl. § 6 Abs. 1e AO). Damit werden Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen vermieden.

Berlin, den 16. September 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei